

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kowalleck (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Probleme beim Umbau des Kreisverkehrs an der Bundesstraße (B) 90 in Leutenberg

Der Umbau des Kreisverkehrs an der B 90 in Leutenberg sollte nach Medienberichten bereits im März beginnen und die Vollsperrung im August wieder aufgehoben sein. Eigentlich sollten der Fernverkehr und vor allem die Lkw eine 30 Kilometer lange Umleitung nehmen und sich keinesfalls durch die Altstadt zwingen. In der Praxis, so die Einschätzung der Stadtverwaltung, bewege sich jedoch vor allem der Fernverkehr per Pkw fast in gleichem Maße durch die Altstadt wie sonst über die B 90. Auch Transporter und Lkw würden die Passage trotz Verbot nutzen. Zwischen dem 8. August und dem 9. September seien fast 90.000 Fahrzeuge durch die Altstadt gefahren, wobei die Spitzenwerte bei über 3.400 Fahrzeugen pro Tag gelegen hätten. Das Landesamt für Bau und Verkehr habe auf Anfrage mitgeteilt, dass man Beschädigungen an Häusern durch die Erschütterungen und Absenkungen infolge des Schwerverkehrs nicht zu verantworten habe, da die Hauptstraße keine offizielle Umleitung sei.

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die **Kleine Anfrage 7/3900** vom 7. Oktober 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. November 2022 beantwortet:

1. Aus welchen Gründen erfolgt der Umbau des Kreisverkehrs?

Antwort:

Die vorhandene Kreisverkehrsanlage im Knotenpunkt B 90/Kreisstraße (K) 161/K 166 in Leutenberg war für das aktuelle und das gegenwärtig prognostizierte Verkehrsaufkommen nicht ausreichend und regelkonform dimensioniert. Infolge dessen traten häufig Situationen auf, in denen vor allem größere Fahrzeuge die Bordanlage und die dahinterliegenden Flächen überfahren haben. Ziel des Umbaus der Kreisverkehrsanlage ist dementsprechend die Optimierung der Geometrie zur Anpassung an die aktuellen und erwarteten zukünftigen Randbedingungen. Aufgrund der erforderlichen Vergrößerung der Anlage müssen die angrenzende Ilmbachbrücke im Zuge der B 90 sowie die nebenliegende Fußgängerbrücke ebenfalls erneuert werden.

2. Für wann war der endgültige Abschluss der Baumaßnahme ursprünglich geplant und welche Zeitverzögerungen sind aus welchen Gründen eingetreten?

Antwort:

Der Abschluss der Baumaßnahmen war ursprünglich bis Ende des Jahres 2022 vorgesehen. Der geplante Beginn der Baumaßnahme verzögerte sich trotz rechtzeitig versendeter sogenannter Änderungsverlangen an alle betroffenen Ver- und Entsorger aufgrund einer verspäteten Baufeldfreimachung durch einen Versorger.

Weitere Verzögerungen im geplanten Ablauf resultierten aus teilweise erheblichen Lieferschwierigkeiten für verschiedene Produktgruppen vor dem Hintergrund der aktuellen weltpolitischen Gesamtlage sowie auch aus einem erhöhten Krankenstand bei den Mitarbeitenden des Auftragnehmers.

3. Wie ist die aktuelle Zeitschiene für die Realisierung der Bauabschnitte einschließlich des endgültigen Abschlusses der Baumaßnahme?

Antwort:

Die Baumaßnahme ist aufgrund ihrer Komplexität in vier Bauphasen unterteilt. Diese wurden im Vorfeld mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abgestimmt. Der gegenwärtige Zeitplan für die Fertigstellung der Bauphasen stellt sich unter Berücksichtigung der in der Antwort zu Frage 2 erläuterten bisher eingetretenen Verzögerungen wie folgt dar:

Bis Ende des Jahres 2022:

Abschluss Bauphase 1	Ilmbachbrücke im Zuge der B 90
Abschluss Bauphase 2	Straßenbau B 90 Wurzbacher Straße, Anschluss Wurzbacher Straße an den Kreisverkehr mit zugehöriger Kreisfahrbahn, Anschluss Bahnhofstraße
Abschluss Bauphase 3	Zufahrtspur Saalfelder Straße an den Kreisverkehr mit zugehöriger Kreisfahrbahn

Bis Mitte des Jahres 2023:

Abschluss Bauphase 4	Anschluss der Ausfahrt Saalfelder Straße und Anschluss Straße "Am Ilmbach" an den Kreisverkehr mit zugehöriger Kreisfahrbahn
----------------------	--

4. In welcher Form und zu welchem Zeitpunkt wurden beziehungsweise werden die betroffenen Anlieger über die in Zusammenhang mit den einzelnen Bauabschnitten entstehenden Beeinträchtigungen informiert?

Antwort:

Grundsätzlich werden erforderliche Verkehrssperrungen und damit einhergehende Verkehrsumleitungen für die Umsetzung von notwendigen Baumaßnahmen der Thüringer Straßenbauverwaltung mittels Medieninformation der Öffentlichkeit geeignet bekannt gegeben. Dies ist auch im vorliegenden Fall rechtzeitig (ein Monat vor geplantem Beginn zum 18. März 2022) am 11. Februar 2022 geschehen. Darüber hinaus hat die Stadt Leutenberg ihre Einwohner informiert.

5. Welche Maßnahmen wurden von welcher zuständigen staatlichen Behörde unternommen, um das Verkehrsaufkommen im Leutenberger Stadtkern auf ein vertretbares Maß einzuschränken?

Antwort:

Durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Mittelthüringen, wurde in Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt eine Vollsperrung mit einer weiträumigen Umleitung des gesamten Verkehrs über Hockeroda–B 85–Probstzella–Landesstraße (L) 2376–Schmiedebach–L 1097–zur B 90 angeordnet.

Zur Realisierung des Anrainer- und Lieferverkehrs innerhalb der Stadt Leutenberg erfolgte im Stadtzentrum durch die Stadt Leutenberg die Aufhebung einer Einbahnstraßenregelung. Die Zu- beziehungsweise Durchfahrten durch das Stadtzentrum wurden mit Zeichen 253, Verbot für Kraftfahrzeuge über 3,5 Tonnen, ausgeschildert.

6. In welchem Umfang und mit welchem Ergebnis wurden seit Beginn der Straßensperrung der B 90 im Leutenberger Stadtkern Verkehrskontrollen durch die Verkehrspolizei durchgeführt?

Antwort:

Hinsichtlich der angeordneten Verkehrsbeschränkung im Stadtzentrum von Leutenberg wurden sowohl polizeiliche als auch nicht polizeiliche Feststellungen zu wiederholten Rechtspflichtverletzungen getro-

fen, welche für die Polizei Anlass zu einer lage- und ressourcenangemessenen Erhöhung allgemeiner Verkehrsüberwachungsmaßnahmen in diesem Bereich durch die zuständigen Kontaktbereichsbeamten sowie den Einsatz- und Streifendienst des Inspektionsdienstes Saalfeld waren.

Über die Anzahl und den Umfang von Verkehrskontrollen führt die Thüringer Polizei grundsätzlich keine Statistiken, so dass mangels gezielter diesbezüglicher Erfassung im Sinne der Fragestellung keine weiteren Recherchemöglichkeiten und somit Auskünfte möglich sind.

Ebenso werden Barverwarnungen im öffentlichen Straßenverkehr bei der Thüringer Polizei grundsätzlich nicht tatbestandsbezogen oder nach Art der Verkehrsteilnahme erfasst, da Verwarnungsverfahren, welche unmittelbar vor Ort mit Zahlung des Betrags abgeschlossen sind, keinen Erfassungsanlass bieten.

Mitgeteilt werden kann, dass im Zeitraum vom 23. Mai 2022 bis zum 30. September 2022 insgesamt 109 Rechtspflichtverletzungen wegen Nichtbeachten des angeordneten Verkehrsverbots festgestellt und zur Ahndung bei der Zentralen Bußgeldstelle der Thüringer Polizei angezeigt wurden.

7. Wie bewertet die Landesregierung das im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehende erhöhte Verkehrsaufkommen im Leutenberger Stadtkern und daraus resultierende Behinderungen und Schäden an der Infrastruktur?

Antwort:

Die Beschwerden über Beschädigungen der Infrastruktureinrichtungen und der angrenzenden Bebauung sind der Stadt Leutenberg als Straßenbulasträger bekannt. Es wurden seitens der Beteiligten mehrere Möglichkeiten geprüft, die zur Entlastung beziehungsweise Sicherung der Infrastruktur führen können. Eine temporäre Lichtsignalanlage konnte aufgrund verschiedener Zufahrten nicht umgesetzt werden. Um die Gehwege einschließlich Bordanlagen im Stadtkern zu schützen, wurden im Bereich der Engstellen zur besseren Wahrnehmbarkeit zusätzlich Leitbaken, sogenannte "flexible Leitboys", montiert.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, Schäden (beispielsweise an Straße, Bürgersteig oder Immobilien), die durch das erhöhte Verkehrsaufkommen während der Baumaßnahme verursacht wurden, geltend zu machen?

Antwort:

Die Zuständigkeit der Thüringer Straßenbauverwaltung erstreckt sich auf die ordnungsgemäße Unterhaltung und Verkehrssicherung der offiziellen und angeordneten Umleitungsstrecke über das klassifizierte Straßennetz.

Die Ausweisung einer Umleitungsstrecke schließt jedoch die grundsätzliche Nutzbarkeit des übrigen vorhandenen Straßennetzes durch den Verkehr unter Beachtung von gegebenenfalls vorhandenen Verkehrsbeschränkungen nicht aus. Im vorliegenden Fall betrifft dies die Durchfahrtsstraße durch das Stadtzentrum von Leutenberg, deren Nutzung auf Fahrzeuge mit Gesamtgewichten kleiner 3,5 Tonnen beschränkt ist.

In Abstimmung mit der Stadt Leutenberg wurde durch das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Regionalbereich Mittelthüringen, die laufende Beweissicherung im Zuge der Durchführung der Baumaßnahme auf die Straßen im Stadtkern erweitert. Hierdurch kann eine mögliche Schadensentwicklung dokumentiert werden.

9. Inwieweit sind diesbezüglich Vorortgespräche mit Entscheidungsträgern (Straßenbauamt, Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft et cetera) geplant?

Antwort:

Abstimmungen zwischen den Beteiligten erfolgen regelmäßig im Rahmen wöchentlicher Baubesprechungen vor Ort.

10. Gab beziehungsweise gibt es Gespräche mit der Deutschen Bahn mit dem Ziel, den Schienenersatzverkehr auf der Strecke Saalfeld–Blankenstein während der Straßenbaumaßnahme in Leutenberg zu minimieren und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Gespräche hinsichtlich der Organisation von möglichem Schienenersatzverkehr haben weder mit der Deutschen Bahn AG noch mit dem im vorliegenden Fall zuständigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (Erfurter Bahn GmbH) stattgefunden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Auswirkung von möglichem Schienenersatzverkehr auf die Verkehrssituation im Stadtzentrum von Leutenberg aufgrund der Taktfrequenz des Bahnverkehrs zwischen Saalfeld und Blankenstein von zwei Stunden praktisch vernachlässigbar ist.

11. Welche gesetzlichen Vorschriften gelten bei Baumaßnahmen in Wohnbereichen für die Absicherung der Notbefahrung durch Rettungsfahrzeuge sowie Feuerwehr und für die Einhaltung der Rettungszeiten?

Antwort:

Das Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz (ThürBKG) und das Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) bilden die Grundlagen für die nichtpolizeiliche Gefahrenabwehr. Die Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) und der Landesrettungsdienstplan (LRDP) enthalten nähere Ausführungen, wie die Feuerwehren und der Rettungsdienst aufzustellen sind und in welcher Zeit Hilfe geleistet werden muss. Weder für den Bereich des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe noch für den Rettungsdienst gelten spezielle Regelungen für die Versorgung von Gebieten während Baumaßnahmen. Der Begriff der Notzufahrt ist gesetzlich nicht definiert. Vielmehr gelten die Regelungen nach § 1 Abs. 1 ThürFwOrgVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 ThürBKG und nach Nr. 3.2 LRDP in Verbindung mit § 12 ThürRettG. Aus der Formulierung "in der Regel" folgt, sowohl für die Feuerwehren als auch für den Rettungsdienst, dass eine Überschreitung der Einsatzgrundzeit nach § 1 Abs. 1 ThürFwOrgVO beziehungsweise der Hilfsfrist nach Nr. 3.2 LRDP in Ausnahmefällen zulässig ist. Bei Baumaßnahmen, Umleitungen und dergleichen liegt ein Ausnahmefall vor, wobei gegebenenfalls Einsatzmittel von anderen Standorten eingesetzt werden.

12. Welche konkreten Absprachen und Festlegungen zur Erreichbarkeit der Straße Am Flauer und der Ortsteile Rosenthal, Hirzbach und Schweinbach gab es wann zwischen dem Landesamt für Bau und Verkehr, der zuständigen Rettungsleitstelle und der örtlichen Feuerwehr?

Antwort:

Die Abstimmungen zur Gewährleistung des Rettungs- und Einsatzverkehrs wurden zwischen der Stadt Leutenberg, dem Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr und den zuständigen Rettungskräften geführt.

In Abstimmung zwischen dem Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, der zuständigen Rettungsleitstelle und den Ortswehren erfolgt im Alarmfall eine redundante Alarmierung. Bei Ereignissen in Rosenthal, Hirzbach und Schweinbach werden gleichzeitig die Freiwilligen Feuerwehren Leutenberg, Schweinbach und Probstzella alarmiert. Die Erreichbarkeit des Gerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr Leutenberg ist durch erfolgte Abstimmungen der Stadtverwaltung Leutenberg gesichert.

13. Inwieweit wurde bei der Ausschreibung der Baumaßnahme ein konkreter Realisierungszeitraum vorgegeben?

Antwort:

Die Ausschreibung der Baumaßnahme beinhaltet konkrete Terminvorgaben:

Beginn der Ausführung spätestens am	18. März 2022
Vollendung der Ausführung spätestens am	5. Dezember 2022

14. Inwieweit wurde bei der Ausschreibung der Baumaßnahme die dauernde einseitige Befahrbarkeit für die verschiedenen Straßenabschnitte gefordert?

Antwort:

In den Bauphasen 1 und 2 (vergleiche Antwort zu Frage 3) ist eine halbseitige Verkehrsführung aus bautechnischen und sicherheitstechnischen Randbedingungen nicht möglich. Die Bauphasen 3 und 4 werden teilweise unter halbseitiger Verkehrsführung umgesetzt.

15. Inwieweit waren mit der Vergabe der Baumaßnahme an die ausführende Firma Vorgaben und Auflagen zur Einhaltung des Realisierungszeitraums sowie der Befahrbarkeit der einzelnen Straßenabschnitte verbunden und welche Konsequenzen resultieren daraus?

Antwort:

Im Bauvertrag wurde bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung eine Vertragsstrafe vereinbart. Die Komplexität der Baumaßnahme und der damit verbundenen Verkehrsführung wurde detailliert in der Baubeschreibung erläutert.

In Vertretung

Prof. Dr.-Ing. Schöning
Staatssekretärin